

Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (FSG)

vom 21. Juni 1999

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Familienzulagen: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ In Anerkennung der gesellschaftlichen Verdienste der Familie bezweckt dieses Gesetz die Gewährung von Familienzulagen in Form von Kinder- und Ausbildungszulagen.

² Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein Kind oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen. Sie sind ausschliesslich für den Unterhalt des Kindes oder der Kinder zu verwenden.

Art. 2

Kinderzulagen

¹ Die Kinderzulagen werden vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes an bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

² Ist das Kind wegen Krankheit oder Invalidität erwerbsunfähig, so wird die Kinderzulage bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausgerichtet.

Art. 3

Ausbildungszulagen

¹ Die Ausbildungszulagen werden vom Monat an ausgerichtet, welcher der Vollendung des 16. Altersjahrs folgt, bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

² Es besteht kein Anspruch, wenn das Erwerbseinkommen des in der Ausbildung stehenden Kindes während der Ausbildung 125 Prozent der minimalen einfachen Altersrente der AHV übersteigt.

³ Der Regierungsrat regelt die Anrechnung des Erwerbseinkommens und bestimmt, was als Ausbildung gilt.

Art. 4

Zulagenbegründende Kinder

Die nach diesem Gesetz anspruchsberechtigten Personen haben einen Anspruch auf Zulagen für:

- a) eigene und adoptierte Kinder;
- b) Stief- und Pflegekinder;
- c) Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt sie überwiegend aufkommen.

Art. 5

Kinder im Ausland

¹ Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Zulagensätze nach dem Kaufkraftverhältnis zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem das Kind den Wohnsitz hat, festgesetzt, höchstens jedoch bis zu den Beträgen nach Art. 6 dieses Gesetzes. Staatsverträge bleiben vorbehalten. Der Regierungsrat oder das von ihm als zuständig bezeichnete Departement legt die Zulagensätze jährlich fest.

² Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige haben für Kinder mit Wohnsitz im Ausland keinen Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen.

³ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben für Kinder mit Wohnsitz im Ausland nur einen Anspruch auf Ausbildungszulagen, wenn die Schweiz mit diesem Wohnsitzstaat ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

⁴ Bestehen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland im betreffenden Staat Ansprüche auf Kinder- und Ausbildungszulagen oder ähnliche Leistungen, kann der Regierungsrat bestimmen, dass nur die Differenz zwischen den Zulagen nach diesem Gesetz und den tieferen ausländischen Leistungen ausgerichtet wird.

Art. 6

Höhe der Familienzulagen

¹ Die Kinderzulagen betragen mindestens 180 Franken.³⁾

² Die Ausbildungszulagen betragen mindestens 210 Franken.³⁾

³ Der Grosse Rat kann die Ansätze veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 7

Anwendbare Zulagenordnung und Anspruchskonkurrenz

¹ Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet.

² Der Regierungsrat regelt die Anspruchskonkurrenz

- a) bei Ansprüchen auf Leistungen verschiedener Zulagenordnungen;
- b) wenn zwei oder mehrere Personen Anspruch auf gleichartige Familienzulagen haben.

³ Ein Anspruch auf Familienzulagen ist ausgeschlossen, soweit Zulagen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) ausgerichtet werden.

⁴ Zulageberechtigte, die gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, haben die Zulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu entrichten.

Art. 8

Anmeldung, Auszahlung und Zuständigkeit

¹ Die anspruchsberechtigte Person oder deren Arbeitgeber haben den Anspruch auf Familienzulagen bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Die Bezugsvoraussetzungen sind anhand amtlicher Dokumente nachzuweisen.

² Die Familienausgleichskassen zahlen die Zulagen aus. Zulagen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskasse über die Arbeitgeber ausbezahlt werden.

³ Besteht keine Gewähr, dass die anspruchsberechtigte Person die Familienzulagen zweckentsprechend verwendet, so werden sie der Person, Behörde oder Institution, die für das Kind sorgt, oder direkt dem in Ausbildung stehenden Kind ausgerichtet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Art und Weise der Auszahlung.

Art. 9

Verrechnung

Die Durchführungsstelle kann nach diesem Gesetz oder nach Bundesrecht geschuldete Sozialversicherungsbeiträge, für deren Bezug sie verantwortlich ist, mit Leistungen aus diesem Gesetz verrechnen.

II. Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 10

Unterstellung

¹ Natürliche und juristische Personen, die als Arbeitgeber ihren Wohn- oder Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte im Kanton Schaffhausen haben, unterstehen diesem Gesetz für alle von ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

² Als Arbeitgeber bzw. als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, wer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) als solcher oder als solche betrachtet wird.

Art. 11

Ausnahmen von der Unterstellung

¹ Dem Gesetz nicht unterstellt sind:

- a) die Verwaltungen und öffentlich-rechtlichen Betriebe fremder Staaten;
- b) die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe.

² Landwirtschaftliche Arbeitgeber sind dem Gesetz soweit unterstellt, als für sie nicht die Bestimmungen des FLG gelten.

Art. 12

Anspruch

¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der diesem Gesetz unterstellt ist, haben Anspruch auf Familienzulagen.

² Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem AHV-pflichtigen Lohnanspruch.

³ Der Regierungsrat kann bestimmen, dass Zulagen bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft oder Todesfall während des laufenden und der folgenden vier Monate ausgerichtet werden, auch wenn während dieser Zeit kein AHV-pflichtiger Lohn bezahlt wird.

Art. 13

Bezugsberechtigung bei Teilarbeitspensen

¹ Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf die Zulagen, sofern ihre wöchentliche Arbeitszeit mindestens 12 Stunden beträgt.

² Vom Arbeitgeber angeordnete Kurzarbeit wird bei der Berechnung der Arbeitszeit nicht berücksichtigt.

³ Der Regierungsrat bestimmt, bei welchem Arbeitgeber die Zulagen geltend gemacht werden müssen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind.

⁴ Bestehen Ansprüche auf Teilzulagen aufgrund einer anderen schweizerischen Familienzulagenordnung oder aufgrund des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG), kann der Regierungsrat bestimmen, dass die Differenz

zwischen diesen Teilzulagen und den Zulagen nach diesem Gesetz ausgerichtet werden.

III. Familienzulagen für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

Art. 14

Anspruchsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf Familienzulagen gemäss Art. 2 und 3 haben Selbständigerwerbende in nichtlandwirtschaftlichen Berufen, die im Kanton Schaffhausen ihren Wohn- und Geschäftssitz haben und deren steuerpflichtiges Einkommen bei Alleinstehenden 45'000 Franken und bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen 60'000 Franken im Jahr nicht übersteigt. [5](#)

² Übersteigt das steuerpflichtige Vermögen von Selbständigerwerbenden bei Alleinstehenden 200'000 Franken und bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen 300'000 Franken, entfällt der Anspruch. [5](#)

³ Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft, die keine Zulagen nach dem FLG beziehen können, haben ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 erfüllen. Haben sie Anspruch auf gekürzte Zulagen gemäss FLG, wird die Differenz zwischen den gekürzten Zulagen und den Zulagen gemäss diesem Gesetz ausgerichtet.

⁴ Anspruch auf Familienzulage gemäss Art. 2 und 3 haben Nichterwerbstätige, die seit mindestens einem Jahr Wohnsitz im Kanton Schaffhausen haben und deren steuerpflichtiges Vermögen bei Alleinstehenden 200'000 Franken und bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen 300'000 Franken nicht übersteigt. [5](#)

⁵ Den Nichterwerbstätigen gleichgestellt sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit nicht mindestens 12 Stunden beträgt, die die übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 4 aber erfüllen.

⁶ Der Grosse Rat kann diese Ansätze veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 15

Dauer

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht für eine selbständigerwerbende Person am ersten Tag des Monats, in dem sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, und endet am letzten Tag des Monats, in dem sie die selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt. Die Bestimmungen des AHVG gelten sinngemäss.

² Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht für eine nichterwerbstätige Person am ersten Tag des Monats, in dem sie nichterwerbstätig wird, und erlischt am letzten Tag des Monats, in dem sie diesen Status verliert. Die Bestimmungen des AHVG gelten sinngemäss.

IV. Familienzulagen: Organisation

Art. 16

Durchführungsstellen

Durchführungsstellen sind:

- a) anerkannte berufliche oder zwischenberufliche Familienausgleichskassen sowie die kantonale Familienausgleichskasse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend kantonale Familienausgleichskasse genannt) für die Zulagenordnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- b) die kantonale Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige für die Zulagenordnung für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige.

Art. 17

Anschlusspflicht

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber haben einer anerkannten beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskasse oder der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

² Den beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen können nur Arbeitgeber angehören, die Mitglieder eines Gründerverbandes sind.

³ Arbeitgeber, die keiner beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskasse angehören, treten der kantonalen Familienausgleichskasse bei.

⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Anschlusspflicht für im Kanton Schaffhausen gelegene Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eines ausserkantonalen Arbeitgebers vorsehen, sofern der Hauptbetrieb einer in einem anderen Kanton anerkannten Familienausgleichskasse angeschlossen ist. Er bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren.

⁵ Die kantonale Familienausgleichskasse kontrolliert die Kassenzugehörigkeit der Arbeitgeber. Arbeitgeber, die nicht innerhalb dreier Monate einer anerkannten Familienausgleichskasse beitreten, werden der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen.

Art. 18

Anerkennung der Familienausgleichskassen

¹ Eine berufliche oder zwischenberufliche Familienausgleichskasse wird anerkannt, wenn sie von einem oder mehreren schweizerischen oder kantonalen Berufs- oder Wirtschaftsverbänden geführt wird, denen mindestens 20 Arbeitgeber angeschlossen sind, die insgesamt mindestens 1'000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

² Sie müssen für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bieten und die Beitragspflicht gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c übernehmen.

³ Die Anerkennung wird entzogen, wenn die Bedingungen gemäss Abs. 1 und 2 nicht mehr erfüllt werden.

⁴ Zuständig für die Anerkennung einer Familienausgleichskasse ist der Regierungsrat oder das von ihm als zuständig bezeichnete Departement.

Art. 19

Kantonale Familienausgleichskassen

¹ Die kantonale Familienausgleichskasse sowie die kantonale Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die kantonalen Familienausgleichskassen sind von der kantonalen Verwaltung unabhängig und führen ihre Aufgaben selbständig durch. Sie bestimmen den erforderlichen Personalbedarf und treffen alle Massnahmen zur zweckmässigen und rationellen Erfüllung der Aufgaben.

³ Die Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskassen obliegt der kantonalen AHV-Ausgleichskasse als übertragene Aufgabe gemäss Art. 63 Abs. 4 des AHVG. Die Buchhaltung und Geschäftsführung werden jährlich von der Revisionsstelle geprüft, die auch für die Revision der AHV-Ausgleichskasse zuständig ist.

Art. 20

Abrechnungsstellen

¹ Die kantonale Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige kann Verbandsausgleichskassen der AHV, denen im Kanton Schaffhausen niedergelassene Selbständigerwerbende angeschlossen sind, die Erhebung der Beiträge und die Auszahlung der Familienzulagen übertragen. Die Verbandsausgleichskassen haben in diesem Fall periodisch abzurechnen.

² Die Verwaltungskosten sind von den Abrechnungsstellen zu tragen.

Art. 21

Aufsicht kantonale Familienausgleichskassen

Kantonale Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat oder das von ihm als zuständig bezeichnete Departement. Der kantonalen Aufsichtsbehörde obliegt insbesondere:

- a) die Anerkennung der beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b) die Festlegung des Arbeitgeberbeitrags der kantonalen Familienausgleichskasse gemäss Art. 25;
- c) die Festlegung des Beitrags der beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen sowie der kantonalen Familienausgleichskasse an die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c;
- d) die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht der kantonalen Familienausgleichskassen;
- e) die Vereinbarung mit der AHV-Ausgleichskasse über die Deckung der Verwaltungskosten;
- f) die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden;
- g) der Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 22

Deckung der Verwaltungskosten

¹ Sämtliche Kosten, die der AHV-Ausgleichskasse aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden vergütet.

² Die AHV-Ausgleichskasse wird für die übertragene Aufgabe entschädigt:

- a) durch die kantonale Familienausgleichskasse für deren Verwaltungskosten;
- b) durch die kantonale Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige für deren Verwaltungskosten;
- c) durch den Kanton für weitere mit diesem Gesetz zusammenhängende Aufgaben.

³ Der Regierungsrat oder das von ihm als zuständig bezeichnete Departement vereinbart mit der AHV-Ausgleichskasse die Art und Weise der Abrechnung über die Verwaltungskosten und überprüft diese.

Art. 23

Aufgaben der Familienausgleichskassen

¹ Den Familienausgleichskassen obliegt:

- a) der Bezug der Beiträge;
- b) die Berechnung und Auszahlung der Familienzulagen;
- c) die Abrechnung über die bezogenen Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen;
- d) der Erlass von Verfügungen.

² Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegt zudem

- a) die Abrechnung über die Beiträge der Familienausgleichskassen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige;
- b) die Abrechnung mit Kanton und Gemeinden gemäss Art. 26 Abs. 2 lit. a;
- c) die angemessene Information der Bezugsberechtigten und der Bevölkerung.

³ Rechtskräftige Verfügungen über die Erhebung von Beiträgen sind nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 24

Ergänzendes Recht zur Organisation

Betreffend Organisation, Aufsicht und Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHV/IV) sinngemäss.

V. Finanzierung der Familienzulagen

Art. 25

Arbeitgeberbeitrag

¹ Die beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen sowie die kantonale Familienausgleichskasse erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern einen Beitrag, der zur Deckung der Aufwendungen für die Zulagen gemäss Art. 2 und 3, der Beiträge gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c, der Verwaltungskosten und zur Auefnung eines allfälligen Reservefonds zu verwenden ist.

² Der Arbeitgeberbeitrag ist prozentual von den der AHV-Beitragspflicht unterliegenden Löhnen zu bemessen.

³ Der Reservefonds darf einen Jahresaufwand nicht wesentlich übersteigen.

⁴ Die Beiträge dürfen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht belastet werden.

Art. 26

Beitrag an Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

¹ Die Familienzulagen für Selbständigerwerbende werden finanziert durch einen Beitrag:

- a) der Bezügerinnen und Bezüger im Ausmass einer halben Kinderzulage pro Monat; die Beitragspflicht ist auf die Dauer der Zulagenberechtigung beschränkt;
- b) des Sozialfonds im Ausmass eines Drittels der Leistungen an die Selbständigerwerbenden;
- c) der Familienausgleichskassen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsummen; der Prozentsatz wird durch den Regierungsrat festgesetzt. Dieser Beitrag hat auch die Verwaltungskosten zu decken.

² Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden finanziert durch einen Beitrag:

- a) des Kantons und der Gemeinden von je einem Achtel der Leistungen an die Nichterwerbstätigen;
- b) des Sozialfonds im Ausmass eines Drittels der Leistungen an die Nichterwerbstätigen;
- c) der Familienausgleichskassen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsummen; der Prozentsatz wird durch den Regierungsrat festgesetzt. Dieser Beitrag hat auch die Verwaltungskosten zu decken;
- d) des Zinsertrags.

³ Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach der Wohnbevölkerung berechnet.

Art. 27

Steuerbefreiung

Die Familienausgleichskassen sind von allen kantonalen und kommunalen Steuern, Abgaben und Gebühren befreit.

VI. Sozialzulagen

Art. 28

Zweck

Zur Förderung der elterlichen Betreuung von Kleinkindern bezweckt dieses Gesetz die Gewährung von Erwerbsersatzleistungen an alleinerziehende Elternteile, die nach der Geburt eines Kindes aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wären, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Art. 29

Anspruchsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen haben Personen, die

- a) seit mindestens 1 Jahr ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Schaffhausen haben;
- b) mit einem Kind unter 2 Jahren zusammenleben, zu dem ein Kindesverhältnis nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) besteht;
- c) alleinerziehend und in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen und
- d) vorwiegend nicht erwerbstätig sind.

² Der Anspruch kann nur für das erste und zweite Kind geltend gemacht werden.

Art. 30

Dauer der Erwerbsersatzleistungen

¹ Erwerbsersatzleistungen werden vom Beginn des Geburtsmonats an bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 2. Altersjahr vollendet.

² Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen entsteht frühestens 3 Monate vor dem Monat, in dem das Gesuch eingereicht worden ist.

³ Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen erlischt auf Ende des Monats, in welchem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist.

Art. 31

Höhe der Erwerbsersatzleistungen

¹ Die Erwerbsersatzleistungen entsprechen dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, jedoch höchstens 24'000 Franken pro Jahr.

² Vom Vermögen wird ein angemessener Teil bei den Einnahmen angerechnet.

³ Der Grosse Rat kann diesen Ansatz veränderten Verhältnissen anpassen.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Anspruchsvoraussetzungen im einzelnen, die Höchstgrenze der Erwerbstätigkeit, die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen, die Anrechnung von Ersatzeinkommen und Stipendien, die Berechnung und Auszahlung sowie das Verfahren.

Art. 32

Durchführungsstelle

¹ Die Durchführung der Erwerbsersatzleistungen obliegt der kantonalen Familienausgleichskasse.

² Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen ist bei der kantonalen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Sie berechnet, verfügt und zahlt die Leistungen aus.

³ Besteht keine Gewähr, dass die anspruchsberechtigte Person die Erwerbsersatzleistungen zweckentsprechend verwendet, so werden sie der Person, Behörde oder Institution ausgerichtet, die für das Kind sorgt.

⁴ Der kantonalen Familienausgleichskasse werden sämtliche Kosten, die aus der Durchführung der Erwerbsersatzleistungen entstehen, vergütet.

Art. 33

Finanzierung

¹ Die Erwerbsersatzleistungen werden durch Beiträge des Sozialfonds finanziert.

² Diese Beiträge haben auch die Verwaltungskosten zu decken.

VII. Allgemeines, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 34

Auskunftspflicht von Behörden

Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden haben den zuständigen Organen die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Art. 35

Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung, insbesondere für die:

- a) Beiträge;
- b) Rückerstattung;
- c) Nachzahlung;
- d) Verrechnung von Beitragsforderungen und Zulagenzahlungen;
- e) Verjährung;
- f) Auskunfts- und Mitwirkungspflicht;
- g) Arbeitgeberhaftung;
- h) Kassenhaftung;
- i) Schweigepflicht.

Art. 36

Rechtspflege [javascript:MyDocumentNote\(\)4\)](#)

¹ Gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen aufgrund dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der verfügenden Stelle schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Familienausgleichskassen kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Obergericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 36a VRG).⁴⁾

Art. 37

Strafbestimmungen

Die Art. 87 bis 91 des AHVG gelten für Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 38

Interkantonale Vereinbarungen

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit abzuschliessen, die insbesondere bezüglich der Zugehörigkeit zu einer Familienausgleichskasse und der Bezugsberechtigung von den

vorliegenden Bestimmungen abweichen dürfen.

Art. 39

Regelung von Durchführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Art. 40

Änderung bisherigen Rechts

Das Arbeitslosenhilfegesetz (AHG) vom 17. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 16

Der Sozialfonds trägt die Kosten für

- a) die Leistungen gemäss Art. 3 - 7;
- b) die Verwaltungskosten gemäss Art. 12;
- c) die Beiträge, die der Kanton aufgrund der obligatorischen Arbeitslosenversicherung übernehmen muss;
- d) die Beiträge an die Familienzulagen für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b des Familien- und Sozialzulagengesetzes;
- e) die Beiträge an die Erwerbsersatzleistungen gemäss Art. 33 Abs. 1 und Abs. 2 des Familien- und Sozialzulagengesetzes.

Art. 18 Abs. 1

Kosten, die der Sozialfonds gemäss Art. 16 trägt, werden zur Hälfte von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, zu einem Viertel von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und zu je einem Achtel vom Kanton und von den Gemeinden getragen.

Art. 18 Abs. 2 Satz 2

Die Kosten für die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung sowie die Kosten für die Leistungen gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b und Art. 33 Abs. 1 und Abs. 2 des Familien- und Sozialzulagengesetzes werden dabei mitberücksichtigt.

Art. 26

Aufgehoben

Art. 41

Übergangsbestimmungen für Familienausgleichskassen

Eine bestehende Familienausgleichskasse, welche die Bedingungen gemäss Art. 18 nicht erfüllt, wird während einer Uebergangsfrist von 2 Jahren weiterhin anerkannt.

Art. 42

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft [1\)](#). Der Regierungsrat kann dabei für die einzelnen Bestimmungen einen unterschiedlichen Zeitpunkt bestimmen.

² Es ersetzt das Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 9. November 1981.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [2\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 1999, S. 1413

- 1) In Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1427).
- 2) Amtsblatt 1999, S. 1413.
- 3) Fassung gemäss GRB vom 25. November 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2003 (Amtsblatt 2002, S. 1820).
- 4) Fassung gemäss G vom 20. März 2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 395, S. 848).
- 5) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 929, S. 1547).